

**MÜLHEIM 2020 – Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds
hier: Aktualisierung**

(dargestellt sind nur die geänderten Passagen)

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gemäß Beschluss der Bezirksvertretung Mülheim vom 15.11.2010	Neufassung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds
<p>1. Allgemeines</p> <p>Bei Projekten der Stadterneuerung, die u.a. auch mit Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EF-RE) kofinanziert werden, ist über die Vergabe der Fördermittel eines Verfügungsfonds aufgrund der Neufassung der Förderrichtlinien Stadterneuerung (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 – V5-40.01) auf Grundlage einer kommunalen Richtlinie zu entscheiden. Die Einzelheiten sind in Teil IV - Förderbestimmungen für die Soziale Stadt, Ziffer 17 „Aktive Mitwirkung der Beteiligten“ der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 geregelt.</p> <p>Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, eine kurzfristige Bewilligung von Fördermitteln in beschränktem Umfang an Organisationen, im Programmgebiet verortete bzw. arbeitende Einrichtungen, Vereine, Arbeitsgruppen und -kreise, Bürgerinitiativen u.ä. im Programmgebiet MÜLHEIM 2020 zu ermöglichen. Ziel ist, die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft an der Verbesserung in den Stadtteilen Mülheim, Buchheim und Buchforst zu fördern.</p> <p>Der Verfügungsfonds darf nicht die Regelförderung bzw. -finanzierung von Projekten ersetzen, sondern helfen, neue und zusätzliche Ideen aus dem Programmgebiet MÜLHEIM 2020 zu realisieren.</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>Bei Projekten der Stadterneuerung, die u.a. auch mit Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EF-RE) kofinanziert werden, ist über die Vergabe der Fördermittel eines Verfügungsfonds aufgrund der Neufassung der Förderrichtlinien Stadterneuerung (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 – V5-40.01) auf Grundlage einer kommunalen Richtlinie zu entscheiden. Die Einzelheiten sind in Teil IV - Förderbestimmungen für die Soziale Stadt, Ziffer 17 „Aktive Mitwirkung der Beteiligten“ der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 geregelt.</p> <p>Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, eine kurzfristige Bewilligung von Fördermitteln in beschränktem Umfang an Organisationen, im Programmgebiet verortete bzw. arbeitende Einrichtungen, Vereine, Arbeitsgruppen und -kreise, Bürgerinitiativen u.ä. im Programmgebiet MÜLHEIM 2020 zu ermöglichen. Ziel ist, die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft an der Verbesserung in den Stadtteilen Mülheim, Buchheim und Buchforst zu fördern.</p> <p>Der Verfügungsfonds darf nicht die Regelförderung bzw. -finanzierung von Projekten ersetzen, sondern soll helfen, neue und zusätzliche Ideen aus dem Programmgebiet MÜLHEIM 2020 zu realisieren.</p>
2. Zuwendung	2. Zuwendung
2.1 Begriff der Zuwendung	2.1 Begriff der Zuwendung
2.2 Zuwendungsart	2.2 Zuwendungsart
3. Förderungsgegenstand	3. Förderungsgegenstand

<p>4. Gewährung von Zuwendungen</p> <p>Nach diesen Richtlinien können Zuwendungen u.a. für folgende förderfähige Maßnahmen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Durchführung von Workshops – Mitmachaktionen im Programmgebiet (z.B. Bewohnerfeste, Verschönerungsaktionen zur Verbesserung des Wohnumfeldes etc.) – Aktionen zu Themenstellungen im Programmgebiet (z.B. demografischer Wandel, Migration und Alter, etc.) – Kunstausstellungen und -aktionen – Imagekampagnen und Maßnahmen zur Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger aus dem Programmgebiet MÜLHEIM 2020 	<p>4. Gewährung von Zuwendungen</p> <p>Nach dieser unter 3. genannten Richtlinie können Zuwendungen (...) für folgende förderfähige Maßnahmen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Programmgebiet – Mitmachaktionen im Programmgebiet – Wettbewerbe zu Themenstellungen im Programmgebiet – Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Programmgebiet MÜLHEIM 2020
<p>5. Zielsetzungen und Fördervoraussetzungen</p>	<p>5. Zielsetzungen und Fördervoraussetzungen</p>
<p>6. Förderausschluss</p> <p>Folgende Maßnahmen bzw. Kosten werden nicht gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanziersträger vorrangig einzusetzen sind, – Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist, – Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen – laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers – reguläre Personalkosten des Antragstellers – Kostenanteile in der Höhe, in der die Empfängerin bzw. der Empfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können – unbefristete Maßnahmen und Projekte 	<p>6. Förderausschluss</p> <p>Folgende Maßnahmen (...) können nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanziersträger vorrangig einzusetzen sind – Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist – Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen – laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers – reguläre Personalkosten des Antragstellers – Kostenanteile in der Höhe, in der die Empfängerin bzw. der Empfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können – unbefristete Maßnahmen

<p>7. Art und Umfang der Mittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Umfang des Verfügungsfonds wird in Abhängigkeit von den vom Land NRW hierfür maximal bewilligten Fördermitteln und von der Laufzeit des Gesamtprogramms zu Beginn der jeweiligen Haushaltsjahre von der Stadt Köln im Einzelnen festgelegt. - Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt zu 80 % mit den vom Land NRW bewilligten Fördermitteln und zu 20 % mit Mitteln der Stadt Köln. - Die maximale Zuwendungshöhe pro Projektantrag an den Verfügungsfonds wird auf 5.000 € begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann nur ausnahmsweise erfolgen, wenn die Durchführung der Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Köln liegt. - Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Stadt Köln auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt. 	<p>7. Art und Umfang der Mittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land NRW bewilligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Köln. - Die für die Programmlaufzeit MÜLHEIM 2020 bewilligten Fördermittel werden gleichmäßig auf die Jahre 2011 bis 2013 und mit einem Anteil von 1/3 des Jahresbudgets auf das Jahr 2014 verteilt. - Die maximale Zuwendungshöhe pro Projektantrag an den Verfügungsfonds wird auf 2.500 € begrenzt. - Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Stadt Köln auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.
<p>8. Zweckbindungsfrist</p>	<p>8. Zweckbindungsfrist</p>
<p>9. Antragssteller und Zuwendungsempfänger</p>	<p>9. Antragssteller und Zuwendungsempfänger</p>

<p>10. Rechtsanspruch</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Köln. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>	<p>10. Rechtsanspruch</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Köln. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>
<p>11. Antragstellung und Prüf-/Entscheidungsverfahren</p> <p>Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds MÜLHEIM 2020 ist schriftlich an die Stadt Köln, Amt für Stadtentwicklung und Statistik, zu richten (siehe Anlage 1b).</p> <p>Der Antrag muss Angaben zum Antragsteller beinhalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das Programmgebiet definieren und die Kosten der Maßnahme detailliert darstellen (siehe Anlage 1b). Er ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift des Antragstellers zu versehen.</p> <p>Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet bis zu einem Kostenrahmen in Höhe von 1.250 € ein Gremium, das aus der Sozialraumkoordinatorin Mülheim-Nord und Keupstraße, der Sozialraumkoordinatorin Buchheim und Buchforst, dem Bezirksjugendpfleger, der Leitung des Bezirksjugendamts Mülheim sowie je einer Vertreterin des interkulturellen Dienstes und des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln gebildet wird.</p> <p>Aufgrund der Größe und der Zusammensetzung dieser Gruppe ist gewährleistet, dass der Verfügungsfonds als flexibles und fachübergreifendes Instrument zeitnah für bewohnergetragene bzw. -aktivierende Kleinmaßnahmen eingesetzt werden kann. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die beantragten Kleinmaßnahmen einer fachli-</p>	<p>11. Antragstellung und Prüf-/Entscheidungsverfahren</p> <p>Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds MÜLHEIM 2020 ist schriftlich an die Stadt Köln, Amt für Stadtentwicklung und Statistik, zu richten (siehe Anlage 1b).</p> <p>Die Anträge können</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Jahr 2011 bis zum 01.08. und zum 17.10. - im Jahr 2012 jeweils bis zum 16.01., 16.04., 16.07. und 12.10 - im Jahr 2013 jeweils bis zum 14.01., 15.04., 15.07. und 18.10 - im Jahr 2014 bis zum 13.01. und 14.04.2014 <p>eingereicht werden.</p> <p>Der Antrag muss Angaben zum Antragsteller beinhalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das Programmgebiet definieren und die Kosten der Maßnahme detailliert darstellen (siehe Anlage 1b). Er ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift des Antragstellers zu versehen.</p>

<p>chen Prüfung unterzogen. Ggf. werden weitere Fachämter um Stellungnahme gebeten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert im Antrag, dass die beantragte Maßnahme bedarfsgerecht und sinnvoll ist und keine Finanzierungsmöglichkeiten aus anderen Quellen (z.B. bezirks- oder sozialräumliche Mittel bzw. Mittel anderer Fördergeber) herangezogen werden.</p> <p>Über die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von mehr als 1.250 € entscheidet der Veedelsbeirat MÜLHEIM 2020 auf Grundlage des Beschlusses der Bezirksvertretung Mülheim vom 15.11.2010.</p> <p>In begründeten Dringlichkeitsfällen kann der Bezirksbürgermeister mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Veedelsbeirats MÜLHEIM 2020 über die Zuwendung aus dem Verfügungsfonds entscheiden. Die Entscheidung wird im Nachhinein dem Veedelsbeirat zur Kenntnis vorgelegt.</p>	<p>Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert im Antrag, dass die beantragte Maßnahme bedarfsgerecht und sinnvoll ist und keine Finanzierungsmöglichkeiten aus anderen Quellen (z.B. bezirks- oder sozialräumliche Mittel bzw. Mittel anderer Fördergeber) herangezogen werden.</p> <p>Die Anträge werden durch das für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft. Eine Nichtübereinstimmung mit der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds führt zum Ausschluss. Die förderfähigen Anträge werden durch ein Gremium, das aus der Sozialraumkoordinatorin Mülheim-Nord und Keupstraße, der Sozialraumkoordinatorin Buchheim und Buchforst, dem Bezirksjugendpfleger, der Leitung des Bezirksjugendamts Mülheim sowie je einer Vertreterin des interkulturellen Dienstes, des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln und des Bürgeramts Mülheim gebildet wird sowie durch zuständige städtische Dienststellen vorgeprüft. Die auf Basis dieser Vorprüfung erstellten Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Veedelsbeirates vor Entscheidung als Hilfestellung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Über die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittelbudgets entscheidet der Veedelsbeirat MÜLHEIM 2020. Das im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehende Budget wird gleichmäßig auf die Antragszeiträume des jeweiligen Jahres aufgeteilt. Werden diese (Teil-)Budgets nicht vollständig ausgeschöpft, werden die überschüssigen Mittel in den nächsten Antragszeitraum übertragen. Mittel, die nach der letzten Antragsrunde (nach dem 14.04.2014) verbleiben, verfallen.</p>
<p>12. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren</p> <p>Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält von der Stadt Köln einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, der die Höhe der Zuwendung, den Verwendungszweck, erforderliche Auflagen und die zu beachtende Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projekt-</p>	<p>12. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren</p> <p>Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält von der Stadt Köln einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, der die Höhe der Zuwendung, den Verwendungszweck, erforderliche Auflagen und die zu beachtende Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projekt-</p>

<p>förderung (ANBestP), den Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung bzw. Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist und die Verpflichtung auf einen zu erstellenden Verwendungsnachweis sowie Sachbericht enthält.</p> <p>Die vom Zuwendungsempfänger zu beachtenden vergaberechtlichen Vorschriften werden ausdrücklich im Bescheid benannt. Die Vergaberichtlinien der Stadt Köln sind einzuhalten. Dies bedeutet bei Auftragswerten mit einem Finanzvolumen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unter 250 Euro (netto) sind keine Vergleichsangebote erforderlich – unter 1.250 Euro (netto) sind mindestens 3 mündliche Angebote einzuholen. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren. – unter 2.500 Euro (netto) sind mindestens 3 schriftliche Angebote einzuholen. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren. – ab 2.500 € (netto) ist eine Beschränkte Ausschreibung durchzuführen und zu dokumentieren. <p>Der Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das Amt für Stadtentwicklung und Statistik zu senden. Mit dem Nachweis müssen alle Vergabe-, Auftrags- Rechnungs- und Einnahmeunterlagen im Original zur Archivierung bei der Stadt Köln, Amt für Stadtentwicklung und Statistik eingereicht werden. Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebene Zuschuss ausgezahlt. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.</p>	<p>förderung (ANBestP), den Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung bzw. Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist und die Verpflichtung auf einen zu erstellenden Verwendungsnachweis sowie Sachbericht enthält.</p> <p>Die vom Zuwendungsempfänger zu beachtenden vergaberechtlichen Vorschriften werden ausdrücklich im Bescheid benannt. Die Vergaberichtlinien der Stadt Köln sind einzuhalten. Dies bedeutet bei Auftragswerten mit einem Finanzvolumen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unter 250 Euro (netto) sind keine Vergleichsangebote erforderlich – unter 1.250 Euro (netto) sind mindestens 3 mündliche Angebote einzuholen. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren. – unter 2.500 Euro (netto) sind mindestens 3 schriftliche Angebote einzuholen. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren. <p>Der Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das Amt für Stadtentwicklung und Statistik zu senden. Mit dem Nachweis müssen alle Vergabe-, Auftrags- Rechnungs- und Einnahmeunterlagen im Original zur Archivierung bei der Stadt Köln, Amt für Stadtentwicklung und Statistik eingereicht werden. Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebene Zuschuss ausgezahlt. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.</p>
<p>13. Erstattung der Zuwendung und Verzinsung</p>	<p>13. Erstattung der Zuwendung und Verzinsung</p>
<p>14. Publizitätsvorschriften Bei der Erstellung von Medien zur Publizität</p>	<p>14. Publizitätsvorschriften Bei der Erstellung von Medien zur Publizität</p>

<p>(Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern u.ä.) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Programms MÜLHEIM 2020 gefördert werden, ist stets das offizielle Emblem der Europäischen Union gemäß der geltenden Vorschriften zu verwenden. Darüber hinaus sind die Logos des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, das Logo der Bundesagentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft Köln (ArGe) und der Stadt Köln auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren.</p>	<p>(Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern u.ä.) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Programms MÜLHEIM 2020 gefördert werden, ist stets das offizielle Emblem der Europäischen Union gemäß der geltenden Vorschriften zu verwenden. Darüber hinaus sind die Logos des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, das Logo der Bundesagentur für Arbeit, des Jobcenters Köln und der Stadt Köln auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Köln als Muster zur Verfügung gestellt.</p>
<p>15. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Mülheim am 15.11.2010 in Kraft.</p>	<p>15. In- und Außerkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Mülheim in Kraft.</p> <p>Sie tritt am 30.09.2014 außer Kraft.</p>